

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Kinderarbeit in Fabriken an eine staatliche Bewilligung geknüpft ist, gestaltet sich in vorliegender Richtung kein Heil. Das Kind gehört in die Schule; aber nicht minder bedarf es der freien Luft; jede Bethätigung soll seiner Natur angemessen sein! Nur in wenigen Fällen entspricht die Fabrikarbeit diesen Bedingungen. Ihr fehlt die Manigfaltigkeit der Bewegungen und die Freiheit, je nach dem körperlichen Bedürfniss bald stehend bald sitzend sich ausführen zu lassen, oder gar die streng abgegrenzte Zeit zwischen Anstrengung und Erholung zu theilen. Dank darum jedem patriotischen Manne, der auch heute noch sich der armen Fabrikinder annimmt, um sie vor Ausnutzung schon in ihrer «Jugend Blüthetagen» zu schützen. —

„Wenn dich deine Hand ärgert, so haue sie ab!“

(Korr. von —r.) Lieber Beobachter! Veröffentliche diese meine Epistel an dich, selbst auf die Gefahr hin, dass sie manch ein ernstliches Kopfschütteln seitens deiner Leser verursacht.

Du weisst, wie eine fromme Partei an der Diskreditirung der staatlichen Volksschule arbeitet. Früher feiner und sänftiglich, tritt sie heute schon minder höflich und behutsam auf. Ihre Schuhe scheinen grösser und derber geworden zu sein; die Schritte verlieren sichtlich an evangelischer Zartheit. Darum freut's mich jedesmal, wenn du solchem Vorgehen mit kampfbereiter Waffe entgegen trittst. Muckerkutten kann man, wie schäbige Pelze, nie zu viel ausklopfen.

Halten wir hoch das Panier einer gediegenen Lehrerbildung! Die wirkt als bestes Gegenmittel wider äussere und innere Feinde der Volksschule. Da genügt nicht ein bloss vielseitiges Wissen, sondern nur eine tiefgründige Bildung, deren Schwerpunkt eine reine, edle Moral ist.

Riechen diese Worte nicht nach Sittenrichterei? Nun ja! Hast du nicht auch schon ausgerufen: Ist denn dergleichen möglich? — wenn irgendwo ein sich Lehrer nennendes Menschenkind das Unsagbare sich zu Schulden kommen liess? Freilich müssen wir dergleichen nicht an die grosse Glocke hängen: das besorgen schon andere Leute. Aber solch einem Sünder den heiligen Boden der Schule um jeden Preis und für immer zu verschliessen, das ist eine Forderung, die nicht nur wir Lehrer, die alle Volksgenossen, sobald sie zur Kenntniss solcher Ausschreitungen gelangen, stellen müssen. Fort mit Sklaven des Lasters aus dem sonnigen, duftigen Garten der Kindesunschuld! Die schönsten Leistungen der Intelligenz einerseits, die betrübendste Gefährdung einer Familienexistenz andererseits sind da Nebensache, wo das Paradies der Schule durch die Schlange der Verführung heimgesucht wird. Weg mit der sogenannten Humanität, die einen wegen Vergiftung des Bodens für seinen Standort zur Unmöglichkeit gewordenen Baum nur in einen andern Garten versetzt, allwo er neue pestwirkende Ableger treiben kann!

Sind für solche Fälle nicht die staatlichen Gerichtsinstanzen da? Für's Erste befassen sie sich nur mit den Sündern, die man vor ihr Forum bringt; und zum andern lassen sie auch diese nicht selten mit leichter Sentenz laufen; denn sie verurtheilen viel zu wenig den Lehrer als solchen, allzusehr nur den Gesetzesübertreter im allgemeinen. Die Schulthüre für Lebenszeit vor solchen Mördern verschliessen, das allein ist das richtig zutreffende Erkenntniss. Die nöthige Bekehrung soll unerbittlich ganz ausserhalb der Schule versucht und bewährt werden. Dazu müssen alle die Kräfte mithelfen, denen das Wol und die Ehre der Volksschule und ihrer Träger auch nur einigermassen am Herzen liegen. Wollen Behör-

den oder Privaten es diesfalls aus vielleicht gut gemeinten, aber schlecht angewandter Gesinnungsmilde an der nöthigen Energie fehlen lassen, so ist es Pflicht der Lehrerschaft in ihrer Gesammtheit und in ihren gesunden Gliedern, dafür zu sorgen, dass zunächst die Schule um ihrer selbst willen von derlei Pestbeulen gründlich gereinigt werde; damit wird dann im Fernern den eingangs genannten Gegnern unserer Staatsschule die Berechtigung zu höhnischem Grinsen entzogen. Möge diese Mahnung nicht in den Wind geredet sein! —

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes. (Seit 23. Februar 1877.)

1. Organisation des Zeichnungskurses für Lehrer (in Winterthur vom 14. bis 28. April):

- a. Es werden 44 Theilnehmer in Aussicht genommen.
- b. Der Unterricht ist vorzugsweise ein praktischer und beschränkt sich für diesmal auf Handzeichnen und mechanisch-technisches Zeichnen.
- c. Der tägliche Unterricht beträgt für jede Gruppe 4 Stunden Handzeichnen am Vormittag und 4 Std. Maschinenzeichnen am Nachmittag.
- d. Die Leitung des Kurses wird Herrn Direktor Autenheimer und der Unterricht den Herren Petua und Hügel übertragen.

2. Anerkennung der Wahl des Herrn Heinr. Meyer von Winkel, bisher in Zünikon, zum Lehrer in Niederweningen, und des Herrn J. Randegger, bisher an der Sekundarschule Gränichen, zum Sekundarlehrer in Egg.

3. Hinscheid von Lehrer Furrer, Verweser in Oberweil.

4. Das Kollegiengeld an der Lehramtsschule wird den Nichtkantonsbürgern nicht mehr erlassen.

Schulnachrichten.

Zürich. Am 11. März hat eine zweite „Vorstadt“ von Limmat-Athen, Enge, die Primarlehrerbesoldung (Nutzungen eingeschlossen) gleich wie kürzlich Hottingen auf Fr. 3100 fixirt (wozu dann innert 20 Jahren aufsteigend Fr. 400 Staatszulage kommen). Am gleichen Tage hat Hottingen einen jungen Lehrer aus der Stadt Zürich an die neu kreirte 7. Primarstelle berufen. Ein Anfänger kommt vom Antritt des Schulamts an gerechnet innert der 20 Jahre, während welchen in der Stadt die Besoldung von Fr. 2500 auf 3100 ansteigt, in Enge oder Hottingen auf Fr. 6500 Mehreinnahme zu stehen, wozu sich noch der Vortheil reiht, dass die Wohnungsverhältnisse dort günstiger sind. Das Tagblatt der Stadt Zürich hat letzthin darauf hingewiesen, dass betreffend die Ruhegehälter die Stadt Zürich bessere Aussichten biete (in der Regel nach mindestens 30 Jahren die Hälfte der Gesamtbesoldung). Die Gemeinde Riesbach ist in den letzten Jahren mit dem Ansatz von Ruhegehalten mindestens so hoch als Zürich gegangen. Ein Unterschied aber besteht darin, dass dort die Gemeinde über jeden einzelnen Fall zu entscheiden hat, während in der Stadt diese Frage fest geordnet ist. Die Stadt Zürich stand einige Zeit mit ihren Lehrerbessoldungen am höchsten; dann wurde sie um etwas von Winterthur, nunmehr um ein Bedeutendes von Hottingen und Enge überholt. Gute Beispiele sind stetsfort aller Ehren werth!

Bern. Das Verzeichniss der Vorlesungen an der Berner Hochschule für das Sommersemester 1877 bezeichnet als „Berücksichtigung der Bedürfnisse angehender Sekundarlehrer“ (Lehramtsschule) folgende Kollegien:

- Walther von der Vogelweide, 3 Stunden, Dr. Vetter.
 Germanistische Uebungen (öffentlich), 1 St., derselbe.
 Geschichte der Schweiz (Reformation bis 18. Jahrhdt.), 2 St., Dr. Hidber.
 Geschichte der Schweiz (Zürcher Sept. 1839 bis 1848er Bund), 2 St., derselbe.
 Historische Arbeiten, Uebungen im Vortragen und Unterrichten, derselbe.
 Historisch-pädagogische Uebungen, Dr. Stern.